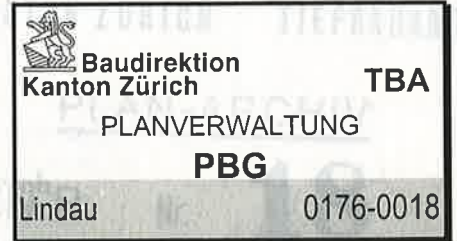


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 12. Juli 1972



Lindau

**3700. Quartierplan.** Am 19. Juni 1972 ersuchte der Gemeinderat Lindau um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. November 1970 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Riet in Tagelswangen. Dieser Beschluss wurde am 29. Januar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 16. September 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Quartierstrassen E und C, im Westen durch die Quartierstrasse D und durch einen Genossenschaftsweg, im Süden durch die Sammelstrasse A bzw. durch die bestehende Bebauung sowie im Osten durch die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des genehmigten generellen Kanalisationsprojekts des Gemeindeteils von Tagelswangen in der Gemeinde Lindau. Der von den kantonalen Fachstellen vorgeprüfte und im Gebiet Riet für zweckmässig befundene neue Zonenplan der Gemeinde Lindau, der auch das gesamte Einzugsgebiet des Quartierplans Riet umfasst, wurde von der Gemeindeversammlung Lindau am 9. Mai 1972 gutgeheissen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 12. Juni 1972 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen als Basis die Sammelstrasse A und die Quartierstrasse E sowie als Feinerschliessung die Quartierstrassen B, C und D.

Die mit 20 m bis 25 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die Baulinien der Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10,05 % bei der Sammelstrasse A, von je 10 % bei den Quartierstrassen B und C, von 2,84 % bei der Quartierstrasse D und von 2,5 % bei der Quartierstrasse E auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 30. November 1970 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Riet in Tagelswangen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den

14.07.1972 02:00 117833

Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen  
Bauten.

Zürich, den 12. Juli 1972.

Vor dem Regierungsrat.  
Der Staatsschreiber:  
i. V.

**Dr. J. Schläpfer**